



Bilgütay Kural

Übertragung von  
Hoheitsrechten der Türkei  
auf die EU im Falle  
der EU-Mitgliedschaft



PETER LANG

# Teil 1

## Verfassungsrechtliche Regelungen der Staatsgewalt und deren Entwicklungen im türkischen Rechtssystem

### 1 Entwicklung des Souveränitäts- und Hoheitsverständnisses und dessen Legitimation

#### 1.1 Souveränität als Begriff

Eine kurze Recherche über die Bedeutung der Souveränität zeigt die Vielfältigkeit und permanente Wandelbarkeit dieses Begriffs je nach politischer, ökonomischer oder gesellschaftlicher Entwicklung in der Geschichte.<sup>7</sup> Aber gerade diese Wandelbarkeit des Begriffs ermöglicht seine weitere Anwendung in einer juristischen Analyse der Herrschaftsverhältnisse eines Staates.<sup>8</sup> Es kann festgestellt werden, dass die Änderungen des Souveränitätsverständnisses immer auf der Legitimationsquelle der existierenden Machtverhältnisse basierten und gerade deswegen immer politische Bedeutung haben.<sup>9</sup>

Die Souveränität, die derzeit wegen der supranationalen Herrschaftsgewalt neu definiert und analysiert werden muss, ist ein elementarer Bestandteil des modernen Staatsverständnisses. Trotz der permanenten Anwendung des Begriffs der Souveränität in der Fachliteratur werden seine fehlende Präzision, Unklarheiten und noch nicht allgemein anerkannte Konturen beklagt. Da der Begriff auch als Kampfparole in der politischen Auseinandersetzung benutzt wird, müssen Politik und Recht bei der Analyse der Souveränität als Begriff immer zusammen betrachtet werden.<sup>10</sup> Aus diesem Grund kann keine konkrete, rein juristische Definition der Souveränität ohne eine entsprechende theoretische geschichtliche Hintergrundanalyse entwickelt werden.

Souveränität ist die politische und juristische Erfindung zu dem Zweck, gespaltene Gesellschaften im Land zu befrieden und dem Einzelnen Schutz und Sicherheit zu geben.<sup>11</sup> Trotz unterschiedlicher Meinungen und Diskussionen über

7 Grimm, Dieter [2009]: Souveränität – Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs, Berlin, 2009, S. 9.

8 Barbato, Mariano: Souveränität im neuen Europa. Der Souveränitätsbegriff im Mehrebenensystem der Europäischen Union, Hamburg, 2003, S. 34.

9 Grimm, Dieter [2009]: S. 9.

10 Rodelzhofer, Albrecht [2004]: Staatsgewalt und Souveränität, in: Kirchhof, Paul/Isensee, Josef (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts (HStR II), 2004, S. 144.

11 Heintzen, Markus: Das staatliche Gewaltmonopol als Strukturelement des Völkerrechts, in: Der Staat, Band 26, 1986, S. 19.

Bedeutung und Eigenschaften der Souveränität gab es Einigkeit über einige wesentliche Merkmale des traditionellen Souveränitätsverständnisses, die auch in der Türkei immer noch akzeptiert werden. Danach ist die Souveränität der höchste Wille in der Gesellschaft, die Ausübung der höchsten Befehlsmacht, die alleinige Entscheidungskompetenz und alleinige Ausführung dieser Entscheidungen, unter keiner anderen Macht oder Autorität zu stehen sowie seine Macht und Autorität mit niemandem zu teilen.<sup>12</sup>

Souveränität wird als höchste und unabgeleitete, einzige und einseitig staatliche Herrschaftsgewalt bezeichnet, die keiner weiteren Bindung unterliegt.<sup>13</sup> Wörtlich bedeutet Souveränität die uneingeschränkte Herrschaftsgewalt des Herrschenden, der keine höhere Gewalt über sich hat.<sup>14</sup>

Dabei wird in die innere und äußere Souveränität unterschieden, traditionellerweise wird Souveränität dann als höchste Gewalt nach innen und als Unabhängigkeit nach außen definiert.<sup>15</sup>

Die Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten wird als äußere Souveränität bezeichnet. Die äußere Souveränität gilt als Basis für die internationale Zusammenarbeit der Staaten. Die Anerkennung der äußeren Souveränität eines anderen Staates wird als Grundstein des Völkerrechts akzeptiert.<sup>16</sup>

Die rechtlich höchste Gewalt auf dem Territorium eines modernen Staates stellt die innere Souveränität, die durch die höchste Rechtsetzungs- und Letztentscheidungsgewalt nach innen gekennzeichnet ist, dar.<sup>17</sup> Souveränität kann nach heutigem Verständnis als höchste Gewalt von Rechts wegen bezeichnet werden.<sup>18</sup>

Aber es soll nicht vergessen werden, dass die Bedeutung der Souveränität in der Geschichte in Verbindung mit gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen immer neu definiert wurde.<sup>19</sup> Die technischen und ökonomischen Entwicklungen der Gesellschaft verursachten weitere Umwandlungen des Begriffs „Souveränität“ in modernen Zeiten. Sicherheitsbedürfnisse und Regulierungsnotwendigkeiten der neuen Zeiten führen dazu, dass die Problemlösungskapazität der territorial begrenzten Staaten oder der traditionellen internationalen Bündnisse überfordert wird.<sup>20</sup> Infolgedessen entschieden sich die Staaten zur Gründung supranationaler

---

12 Soysal, Mümtaz [1993]: 100 Soruda Anayasanın Anlamı (Die Bedeutung der Verfassung in 100 Fragen) İstanbul, 1993, S. 181; Pazarci, Hüseyin [2004]: Uluslararası Hukuk (Völkerrecht), Ankara, 2004, S. 148.

13 Schliesky, Utz: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, Tübingen, 2004, S. 119.

14 Seidl-Hohenveldern, Ignatz: Lexikon des Rechts, Berlin, 1992, S. 293.

15 Grimm, Dieter [2009]: S. 11; Randelzhofer, Albrecht [2004]: S. 145.

16 Encyclopedia of Public International Law, Volume 4, Amsterdam, 2000, S. 500.

17 Schliesky, Utz: S. 57.

18 Randelzhofer, Albrecht [2004]: S. 153.

19 Schliesky, Utz: S. 57.

20 Grimm, Dieter [2009]: S. 11.

Institutionen und damit für eine Übertragung der Hoheitsrechte auf diese supranationalen Institutionen zur Lösung grenzüberschreitender Probleme.<sup>21</sup> Aus diesem Grund sind die Möglichkeit der Übertragung der Hoheitsrechte auf die supranationalen Institutionen und die Souveränität eng miteinander verbunden.

Obwohl der Begriff der „Souveränität“ wegen seiner heutigen abstrakten Konstruktion als ein Aspekt des modernen Staates angenommen wird,<sup>22</sup> bedarf seine historische Entwicklung einer kurzen Analyse, um die jetzige Funktion dieses Begriffs besser zu verstehen.

## 1.2 Entstehung und Entwicklung des Begriffs

Aufgrund der andersartigen Entwicklung der Gesellschaft und ihrer kulturellen Wurzeln hilft eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses einerseits in der Türkei und andererseits in Europa, um die heutige Anwendung des Souveränitätsbegriffs besser zu verstehen und die Problematik besser behandeln zu können.

### 1.2.1 Historische Entwicklungen des Herrschafts- und Souveränitätsverhältnisses und dessen Legitimation in Europa

Die Souveränität im europäischen Sinne entstand im Kampf der Könige Europas nach außen gegen den allgemeinen Herrschaftsanspruch des Papstes und nach innen gegen die Feudalherren.<sup>23</sup> Diese Machtkämpfe wurden mit weltlichen und göttlichen Argumentationen geführt, die gleichzeitig auch die Legitimationsversuche der zukünftigen Herrschaftsansprüche waren. Während sich die Herrschafts- und Souveränitätstheorien mit der Rechtserzeugungs- und Rechtsdurchsetzungsmacht beschäftigten, befassten sich die Legitimationstheorien mit der Frage, warum die Rechtserzeugungs- und Rechtsdurchsetzungsmacht der Machtinhaber akzeptiert und befolgt wird. Bis zum Säkularisierungsprozess in der Politik stützten sich die Legitimationsversuche und -theorien auch auf eine religiöse Basis. Durch die Verweltlichung der Staatsmacht verlagerten sich die Rechtfertigungs- und Legitimationstheorien vom metaphysischen auf den gesellschaftlichen Bereich.

Im Mittelalter wurden die Legitimationsquellen der Souveränität auf der Idee der funktionierenden Organisation des göttlichen Systems aufgebaut.<sup>24</sup>

---

21 Ebenda.

22 Walker, Neil: Sovereignty in Transition, Oxford, 2003, S. 57; Schliesky, Utz: S. 119.

23 Randalzhofer, Albrecht [2004]: S. 151.

24 Encyclopedia of Public International Law, Volume 4, S. 501.

Trotz der Feststellung der Konkurrenz um die Ausübung der Herrschaftsgewalt zwischen göttlicher und weltlicher Seite der Herrschaftsträger konnte in dieser Konstellation nicht von einer Relativität der Herrschaftsgewalt und ihrer Legitimationsquelle gesprochen werden. Denn auch die weltlichen Herrschaftsträger versuchten, ihre Herrschaftsansprüche durch einen göttlichen Ursprung,<sup>25</sup> der per se Absolutismus beinhaltet, zu begründen.

Trotz dieser absolutistischen Struktur der Herrschaftsgewalt wurde aufgrund der gemeinsamen Ausübung der Herrschaftsgewalt durch die Kirche und die weltlichen Herrscher, wie Kaiser, König oder Fürst, bis zu Jean Bodins „Les six livres de la République“ (1576) die Souveränität bzw. die Herrschaftsgewalt als teilbar angenommen.<sup>26</sup>

Aufgrund der Entwicklung der Urbanisierung, der Kolonialisierung und der Entstehung der Bourgeoisie musste das Machtkonzept der mittelalterlichen Staatskonstruktion reformiert und die metaphysische Legitimationsquelle durch Renaissance und Reformation verweltlicht werden. Die Verweltlichung der Herrschaftsgewalt und ihrer Legitimationsquelle war der Anfang des Souveränitätsbegriffs der modernen Zeiten.<sup>27</sup>

#### *1.2.1.1 Theorien über die Herrschaftsfrage bis zur Gründung der nationalen Staaten*

Aufgrund der damaligen Instabilität<sup>28</sup> der Staaten durch Religionskriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hielt Jean Bodin (1530-1596) die funktionierende Staatlichkeit für das oberste Ziel<sup>29</sup> und verabschiedete sich von den Fragen der Legitimationsquellen der Herrschaftsgewalt. Das Ziel seines Souveränitätskonzepts war es, Frieden und Sicherheit nach innen und die Unabhängigkeit des Monarchen nach außen und dadurch die Stabilität des Staates zu gewährleisten.<sup>30</sup> Da sein Souveränitätsverständnis auf der inneren und äußeren Sicherheit des Staates basierte, konnte er ein wertneutrales Souveränitätskonzept kreieren.<sup>31</sup>

Nach seiner Staatsdefinition sollte der Staat als „*die am Recht orientierte souveräne Regierungsgewalt über eine Vielzahl von Haushaltungen und das, was ihnen gemeinsam ist*“ verstanden werden.<sup>32</sup>

---

25 Schliesky, Utz: S. 61.

26 Schliesky, Utz: S. 62, 120.

27 Schliesky, Utz: S. 61.

28 Grimm, Dieter [2009]: S. 21; Yildiz, Hüseyin [2007]: S. 18.

29 Encyclopedia of Public International Law, Volume 4, S. 505; Randelzhofer, Albrecht [2004]: S. 150; Yildiz, Hüseyin [2007]: S. 20.

30 Barbato, Mariano: S. 34.

31 Schliesky, Utz: S. 75.

32 Bodin, Jean: Sechs Bücher über den Staat, München, 1981, S. 98.

„Unter der Souveränität ist die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen.“<sup>33</sup> Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von allen anderen Gewalten muss sie auch unteilbar sein.<sup>34</sup> Der einzige Träger der Herrschaftsgewalt teilt seine Macht mit niemandem und erkennt außer Gott keine höhere Macht an.<sup>35</sup> Die Rechtserzeugung und Rechtsdurchsetzung bedürfen eines staatlichen Gewaltmonopols, das als ein wichtiges Element der Souveränität des Staates festgestellt werden kann. Die Monopolisierung der Gewalt kreiert eine zentrale Instanz, die autonome und lokale Herrschaftsansprüche entmachtet. So mit ist der Staat, als Inhaber des Gewaltmonopols, die einzige autorisierte Institution auf seinem Territorium, die Hoheitsakte erlassen und durchsetzen darf.<sup>36</sup> Diese Auslegung der Souveränität beinhaltet ihren zweiseitigen Charakter, der im Inneren Hoheit und gegenüber den anderen Staaten nach dem Territorialitätsprinzip Gleichheit bedeutet.<sup>37</sup>

Alle anderen Institutionen dürfen nur als Organ des Staates Hoheitsakte erlassen und sie durchsetzen, solange sie von dem Staat dafür bevollmächtigt werden. Diese Monopolisierung und Legitimierung der Staatsgewalt,<sup>38</sup> die einzige Rechtserzeugungs- und Rechtsdurchsetzungsinstitution im Territorium des Staates zu sein, wurde als das wesentliche Merkmal des modernen Staates<sup>39</sup> beschrieben.

Die Änderungen der Produktionsverhältnisse aufgrund des Kolonialismus, der Aufklärung, der Renaissance und der religiösen Kriege im 17. Jahrhundert brachten gesellschaftliche Veränderungen und eine Vielfalt des Wertesystems mit sich, die neue Konzepte für Frieden und Sicherheit nach innen und außen herausforderten.<sup>40</sup> Der am Ende des Dreißigjährigen Krieges abgeschlossene Westfälische Friedensvertrag (1648) hat die Konturen des neuen Konzepts für Europa gezeichnet. Durch den Westfälischen Friedensvertrag wurden erstmals die inneren und äußeren Herrschaftsansprüche der Staaten gegenseitig anerkannt und respektiert. Auf der einen Seite wurden die territorialen Grenzen der Souveränität der Staaten und auf der anderen Seite die Einzigkeit und Einseitigkeit der Souveränität der Staaten in diesem Territorium anerkannt.<sup>41</sup> Dadurch wurden die

---

33 Bodin, Jean: S. 205.

34 Fleiner-Gerster, Thomas: Allgemeine Staatslehre, Berlin, 1980, S. 153.

35 Bodin, Jean: S. 207; Schliesky, Utz: S. 76.

36 Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen, 1985, S. 29, 821 ff.

37 Quaritsch, Helmut: Souveränität, Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin, 1986, S. 62.

38 Weber, Max: S. 821 ff.

39 Der Begriff „moderner Staat“ bezeichnet die Unterscheidung durch den Bezug auf eine überpersonale Institution von mittelalterlichen politischen Konstruktionen der Staatlichkeit. Siehe: Weber, Max: S. 824 ff.

40 Encyclopedia of Public International Law, Volume 4, S. 506.

41 Encyclopedia of Public International Law, Volume 4, S. 507.

souveränen Staaten zu alleinigen Inhabern des Gewaltmonopols innerhalb klar definierter territorialer Grenzen.<sup>42</sup>

Die Anerkennung der Unabhängigkeit und der Gleichheit der Staaten in ihren Beziehungen zu anderen Staaten und ihrem Status als einziger Machthaber innerhalb ihrer Grenzen bildete die grundlegende Eigenschaft des neu gegründeten Völkerrechtssystems.<sup>43</sup> In weiten Teilen der Welt, insbesondere in Afrika, galten dieses Herrschaftssystem und die Normen des Völkerrechts freilich stets nur sehr eingeschränkt.<sup>44</sup> Diese Konstellation kann auch als juristische Basis des funktionierenden nationalen Staatensystems und des Völkerrechts bis zum Ende des 20. Jahrhunderts definiert werden.

Durch die Gesellschaftsvertragstheorien von Hobbes bis Rousseau wurde der Souveränitätsbegriff von seiner religiösen Basis befreit und nahm stattdessen moderne und säkulare Konturen an.

#### *1.2.1.2 Weitere Entwicklungen in den Zeiten der Nationalstaaten*

Die bis jetzt dargestellten Theorien basieren auf der Fragestellung, wer der Souverän ist oder sein kann. Dadurch wurde die Personifizierung des Souveräns zum wichtigsten Element des Souveränitätsbegriffs. Die Fürsten-, Staats- oder Volkssouveränitätsfrage<sup>45</sup> oder deren Begrifflichkeiten waren das Ergebnis der Versuche der Personifizierung des Souveräns. Die Personifizierung der Souveränitätsrechte führte zur Identifizierung der Staatsgewalt mit der Souveränität. Aufgrund dieser Identifizierung wurde die Souveränität als Wesensmerkmal des Staates angesehen.<sup>46</sup>

Mit der Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft und ihrer Anerkennung der Persönlichkeiten der Staaten nahm die Theorie der Staatssouveränität lange Zeit eine beherrschende Position ein. Die Vertragstheorien und die Anerkennung der Rechtspersönlichkeiten der Staaten entwickelten das Souveränitätsverständnis der modernen Nationalstaatlichkeiten in Europa weiter. Die Begrifflichkeiten wie innere und äußere Souveränität<sup>47</sup> wurden von den modernen Theorien der Staatlichkeit als Basis angewandt.

---

42 Voigt, Rüdiger: Jenseits der Westfälischen Staatenordnung – staatliche Souveränität, internationale Organisation und Global Governance, in: Aden, Hartmut (Hrsg.): Herrschaftstheorien und Herrschaftsphänomene, Wiesbaden, 2004, S. 244.

43 Barbato, Mariano: S. 37; Braun-Otto, Byrde v.: Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts, in: Der Staat, Band 42, 2003, S. 63.

44 Voigt, Rüdiger: S. 244.

45 Randelzhofer, Albrecht [2004]: S. 150, Yildiz, Hüseyin [2007]: S. 20.

46 Randelzhofer, Albrecht [2004]: S. 151.

47 Siehe Teil 1, Kapitel 2.2.4

Das Gewaltmonopol des Nationalstaates autorisierte nur den Staat, auf seinem Territorium hoheitliche Akte zu erlassen, durchzusetzen und die dafür notwendigen Institutionen zu gründen.<sup>48</sup> Diese legitime Monopolisierung der Staatsgewalt auf dem eigenen Territorium ist zum wichtigsten Element des Nationalstaats geworden, das ihn auch von anderen Herrschaftsorganisationen unterscheidet.<sup>49</sup> Die am Anfang angenommene Gleichsetzung und Identifizierung von Staatsgewalt und Souveränität wurden erst in den 1880er-Jahren überwunden und Souveränität nicht selbst als Staatsgewalt, sondern nur als eine Eigenschaft der Staatsgewalt bezeichnet.<sup>50</sup> Danach bestimmt die Souveränität das Verhältnis der Staatsgewalt zu anderen Gewalten im Innern und nach außen im Sinne einer *suprema potestas*.<sup>51</sup>

Der Idealtypus der Souveränität in den modernen Zeiten der Nationalstaaten kann folgendermaßen beschrieben werden:

*„Nach dem Strukturprinzip der inneren Souveränität ist der innerstaatliche Willensbildungsprozess grundsätzlich hierarchisch aufgebaut und auf Subordination angelegt. Der Grundsatz der äußeren Souveränität hat dagegen zur Folge, dass das Völkerrecht auf dem gleichen Nebeneinander souveräner Staaten beruht und somit als Koordinationsrecht entwickelt wurde.“<sup>52</sup>*

Dieses Konzept kann als „supremacy over others (omnipotence) or freedom from the control by others (independence)“<sup>53</sup> formuliert werden.

Die technische und gesellschaftliche Entwicklung und die Globalisierung besonders nach dem Zweiten Weltkrieg haben die strikte Annahme der inneren und äußeren Souveränität eines Staates unhaltbar gemacht. Diese Änderungen führten zu einer engeren Verflechtung der internationalen Beziehungen der Staaten.<sup>54</sup> Besonders die Gründung und Entwicklung der EU nach dem Zweiten Weltkrieg brachte enorme Neuerungen und ganz neue Perspektiven in der Souveränitätsfrage der Staaten mit sich, die im Folgenden analysiert werden.

Eindeutig ist jedenfalls, dass das seit Bodin konzipierte Staats- und Souveränitätsverständnis die neu entstehenden Probleme und Fragen der Souveränität nicht mehr allein lösen kann. Das Souveränitätskonzept in den Zeiten des geschlossenen Rechtssystems der Nationalstaatlichkeit mit der absolutistischen Annahme

---

48 Yıldız, Hüseyin [2007]: S. 21.

49 Gerth, Heinrich Hans/Mills, C. Wrigth: From Max Weber: Essay, in: Sociology, Oxford, 1958, S. 77.

50 Randelzhofer, Albrecht [2004]: S. 152.

51 Steiger, Heinhard: Geht das Zeitalter des souveränen Staates zu Ende?, in: Der Staat, Band 41, 2002, S. 335.

52 Bleckmann, Albert [1985]: Zur Entwicklung des modernen Souveränitätsdenkens, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 43, 1985, S. 7.

53 Schwarzenberger, Georg: The Forms of Sovereignty, in: Stankiewicz, Wladyslaw J. (Hrsg.): In Defence of Sovereignty, New York, 1969, S. 163.

54 Hakyemez, Sevki Yusuf: S. 208–213.

der inneren und äußeren Souveränität musste überwunden werden, um die neuen Probleme in der Welt zu lösen. Statt eines auf der strikten und absolutistischen Annahme der inneren und äußeren Souveränität beruhenden Systems musste ein Modell mit einer relativierten inneren Souveränität mit einem Konzept, das auf Kooperation basiert, eingeführt werden. Das absolute Verbot der gegenseitigen Einmischung der Staaten in die inneren Angelegenheiten von anderen Staaten und der totale Unabhängigkeitsgedanke sind in dieser transnationalen Welt mit ihren Verflechtungen zwischen den Menschen, den ökonomischen Systemen und Staaten nicht mehr vertretbar.

Die Entwicklungen des Souveränitätsgedankens und dessen Ausübung durch die Mitgliedstaaten der EU werden in dem Kapitel über die EU detailliert analysiert.

### 1.2.2 Historische Entwicklungen des Herrschafts- und Souveränitätsverhältnisses und dessen Legitimation im Osmanischen Reich

#### 1.2.2.1 Soziale und ökonomische Struktur des Osmanischen Reiches

Während sich in Europa das Staatsverständnis wie beschrieben verändert hatte, kann im Osmanischen Reich aufgrund der anders verlaufenen gesellschaftlichen Entwicklungen ein anderes Staatskonzept bzw. Herrschaftsverhältnis vorgefunden werden.

Die auf kleiner familiärer Agrarwirtschaft basierende sozial-ökonomische Konstruktion<sup>55</sup> des Osmanischen Reiches bestimmte auch die Herrschaftsverhältnisse. Nach dieser Konstruktion besaß im Osmanischen Reich bis zum 19. Jahrhundert der Staat das Eigentum an einem Grundstück.<sup>56</sup>

Das war der wesentliche Unterschied zum Feudalsystem,<sup>57</sup> das damals in Europa das dominierende sozial-ökonomische System war. Da der Staat Eigentümer des überwiegenden Teils des gesamten Grund und Bodens des Landes war, konnte er von Anfang an eine stark zentrierte Staatlichkeit und deren staatliche Organe gründen und durchsetzen.

---

55 Inalcik, Halil: *Osmanli Imparatorlugu: Toplum ve Ekonomi* (Osmanisches Reich: Gesellschaft und Ökonomie), Istanbul, 1993, S. 1.

56 Ilgen, Abdulkadir: *Osmanli Toprak Mülkiyeti Anlayisinin Tesevkülu ve Bunun Sosyal Tabakalasma Üzerindeki Etkisi* (Eigentumsverhältnisse von Grund und Boden im Osmanischen Reich und ihr Einfluss auf das Zustandekommen der gesellschaftlichen Schichten), in: *Türk Dünyasi Arastirma Akademik Arastirmalar Dergisi*, Band 128, 2000, S. 46; Marx, Karl/Engels, Friedrich [1958]: *Über Religion*, Berlin, 1958, S. 99.

57 Divitcioglu, Sencer: *Asya Tipi Üretim Tarzi* (Asiatische Produktionsverhältnisse), Kirkclareli, 1981, S. 54.